

Eine besondere Problematik stellen die vorgenannten Leuchtpistolen Kaliber 4 dar. Die neuen Anforderungen gelten auch für vorhandene Waffen. Eine Leuchtpistole ohne Kennzeichnung ist auf jeden Fall waffenbesitzkartenpflichtig. Der Besitz einer Leuchtpistole ohne Waffenbesitzkarte ist eine Straftat nach dem Waffengesetz !!!

Eine Aufbewahrung dieser Waffe darf sowohl im Boot als auch zu Hause nur in dem beschriebenen Wertbehältnis erfolgen.

Für den Erwerb der Leuchtpistole muss ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen werden.

Für Signalpistolen und Rettungssignalgeber (Kennzeichen PTB im Kreis) gelten erleichterte Bedingungen bei der Aufbewahrung. Das mit Sicherheitsschloss versehene Behältnis kann aus Stahl, sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen. Für Holzbehälter gilt folgendes:

Es sollen ca. 20 mm starke Bretter oder Spanplatten verwendet werden, Eckverbindungen werden genietet oder verdübelt und geleimt. Beschläge dürfen von außen nicht abgeschraubt werden können.

Das Behältnis muss gegen Wegnahme gesichert sein.

Diese erleichterten Bedingungen gelten nur, wenn das Boot in absehbarer Zeit in See geht, nicht aber für den Zeitraum einer Werftliegezeit oder Winterlager.

Für die Fahrt auf See darf die Waffe oder das Signalmittel so aufbewahrt werden, dass sie bei einem Notfall sofort zur Verfügung stehen. Unbefugte dürfen jedoch keinen Zugriff haben.

Charterboote:

Hat der Vercharterer sein Boot mit einer Leuchtpistole ausgerüstet, entsprechende Waffenbesitzkarte und Aufbewahrung an Bord vorausgesetzt, darf der Charterer die Leuchtpistole im Notfall einsetzen ohne selbst Inhaber der Waffenbesitzkarte zu sein. Es muss zuvor eine entsprechende Einweisung durch den Vercharterer erfolgen.

Das Führen oder der Transport der Leuchtpistole an Land ist dem Charterer nicht gestattet.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die örtliche Ordnungsbehörde oder an die Wasserschutzpolizei.

Landespolizeiamt

-Wasserschutzpolizei-

Mühlenweg 166; 24116 Kiel

Tel.: 0431/ 160 6411; Fax: 0431/ 160 64119

eMail: Kiel.LPA41@polizei.landsh.de

Wassersport & Freizeit



Seenotsignalmittel
Informationen für Sportbootfahrer

	Leuchtpistole z.B. Kipplaufwaffe Kaliber 4 (26,5 mm)	Signalwaffe	Signalgeräte z.B. Rettungssignalgeber
Waffenbesitzkarte	ja	nein	nein
Waffenschein	ja, wenn Waffe griff- und schussbereit geführt wird siehe auch Transport	ja, kleiner Waffenschein, wenn die Waffe griff- und schussbereit geführt wird siehe auch Transport	ja, kleiner Waffenschein, wenn das Gerät griff- und schussbereit geführt wird siehe auch Transport
Kennzeichnung	amtliches Beschusszeichen	Bauart und Zulassung oder PTB Kennzeichnung	Bauart und Zulassung oder PTB Kennzeichnung
Erwerbsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • volljährig • zuverlässig • persönliche Eignung • Sachkunde • besonderes Bedürfnis 	volljährig	volljährig
Aufbewahrung	Wertbehältnis mindestens <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsstufe B der VDMA 24992 • Widerstandsklasse 0/N • DIN/EN 1143-1 • oder vergleichbare Norm Behältnis muss gegen Wegnahme gesichert sein	Behältnis aus Stahl / Holz oder Material gleicher Festigkeit (Holz ca. 20 mm stark) Behältnis muss gegen Wegnahme gesichert sein	Behältnis aus Stahl / Holz oder Material gleicher Festigkeit (Holz ca. 20 mm stark) Behältnis muss gegen Wegnahme gesichert sein
Transport	Transport der Waffe erlaubt auf direktem Weg von der Wohnung zum Boot und <ul style="list-style-type: none"> • Waffe und Munition getrennt • nicht in der Kleidung / Halfter ... • auch nicht im unverschlossenen Handschuhfach dann also keinen Waffenschein	siehe Transport der Leuchtpistole dann also keinen Waffenschein	siehe Transport der Leuchtpistole dann also keinen Waffenschein
Munitionserwerb	Eintragung in der Waffenbesitzkarte oder Munitionserwerbschein	frei	frei
Munitionsaufbewahrung	getrennt von der Waffe in einem Stahlblechschrank mit Stangenriegelschloss oder gleichwertigem Schloss	gleiches Behältnis wie die Signalpistole	gleiches Behältnis wie der Rettungssignalgeber